Uwedo

Umweltplanung Dortmund

Neues Bahnhofsquartier Wattenscheid in Bochum

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH**

Datum **Mai 2020**

Uwedo

Umweltplanung Dortmund

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon	0231 ⁞ 799 26 25 - 7
Fax	0231 ⁞ 799 26 25 - 9
E-Mail	info@uwedo.de
Internet	www.uwedo.de

Projektnummer	**2003141**
Bearbeitung	**M.Sc.Biol. Vivian Borys** **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW** **Dipl.-Ing. Ole Nettig, Stadtplaner AKNW**
Datum	**22. Mai 2020**

Inhalt

1. Einleitung 1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung 1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen 2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren 3
1.4 Datengrundlagen 9
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) 13
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten) 13
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte) 15
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung 17
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse 18
4. Literatur- und Quellenverzeichnis 21
5. Anhang 23

Abbildungen

Abbildung 1: Übersichtsplan der jeweiligen Teilbereiche 1
Abbildung 2: Gehölzstruktur der ehemaligen Zechenbahn 4
Abbildung 3: Ehemaliger Gleisbereich und angrenzender Trampelpfad 4
Abbildung 4: Spechthöhlungen (1) 4
Abbildung 5: Spechthöhlungen (2) 5
Abbildung 6: Stammrisse und abstehende Baumrinde mit Potenzial als Spaltenversteck für Fledermäuse 5
Abbildung 7: Waldfläche mit Birkenbewuchs 5
Abbildung 8: Horstbaum (vermutlich Mäusebussard) im Waldbereich 6
Abbildung 9: Landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Geländeversprung (1) 6
Abbildung 10: Landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Geländeversprung (2) 7
Abbildung 11: Baumallee am Wilhelm-Leithe-Weg 7
Abbildung 12: Gewerbeflächen im Bereich „Zweistromland“ 7
Abbildung 13: Straßen- und Stellplatzbegleitende Bäume im Bereich „Zweistromland“ 8
Abbildung 14: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV 11

Tabellen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4508 Essen (Q 2) 9
Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV 11

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Bochum plant, in den kommenden Jahren die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen im Stadtteil Bochum-Wattenscheid. Unter anderem ist die Bebauung der Teilfläche „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“ südlich des Bahnhofes Wattenscheid geplant. Das Plangebiet ist unbebaut und wird zu großen Teilen landwirtschaftlich genutzt. Die bauliche Entwicklung sieht ein Mischgebietsnutzung vor. Das neue Baugebiet soll für Fußgänger und Radfahrer über einen Tunneldurchstich an den Wattenscheider Bahnhof angebunden werden, so dass Eingriffe in den randlich vorhandenen Gehölzbestand erforderlich werden. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von ca. 12,1 ha. Für den Bereich „Zweistromland“ plant die Stadt Bochum, die Möglichkeiten einer Aufwertung der Gewerbeflächen und des öffentlichen Raumes zu prüfen.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Die Artenschutzprüfung wird sich Schwerpunktmäßig auf den Bereich „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“ konzentrieren, da nur dort eine Neubebauung möglich ist. Der Bereich „Zweistromland“ ist bereits überwiegend gewerblich genutzt, so dass lediglich Hinweise im Falle einer Neubebauung gegeben werden. Der Bereich „Wilhelm-Leithe-Weg Süd“ ist nicht Bestandteil der vorliegenden Artenschutzprüfung. Hierfür wurde durch das BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG HAESE eine separate Artenschutzprüfung (Stufe I) durchgeführt (2020).

Die benannten Teilbereiche können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

Abbildung 1: Übersichtsplan der jeweiligen Teilbereiche

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben (≤ 200 m²), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit Emissionen, die über die beanspruchte Fläche hinausgehen, wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Daher schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 15. September 2017. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (MWEBWV und MKULNV 2010).

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen

Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 06.04.2020 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet und der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Teilbereich „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“

Nördlich des Plangebietes „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“ grenzen Gleisanlagen und überwiegend gewerblich genutzte Bereiche sowie der Bahnhof Wattenscheid an. Das westliche Umfeld wird durch gewerbliche Nutzungen des Gewerbegebietes „Fröhliche Morgensonne“ geprägt. Südlich und östlich des Plangebietes schließt sich Wohnbebauung im Bereich des Wilhelm-Leithe-Weges und der Ridderstraße an.

Der nördliche Teil wird durch eine zusammenhängende Gehölzstruktur mit jungem bis mittlerem und zum Teil starken Baumholz eingenommen (s. Abb. 2). Der Bereich ist überwiegend durch heimische Laubbaumarten (u. a. Feldahorn, Bergahorn, Birke, Hainbuche, Hasel) geprägt. Hier befand sich die ehemalige Zechenbahntrasse der Zeche „Fröhliche Morgensonne“. Neben den noch vorhandenen Gleisen verläuft innerhalb des Gehölzbandes ein kleiner Trampelpfad (s. Abb. 3). Zum Teil ist stehendes und liegendes Totholz vorhanden. An zwei Pappeln und einer Robinie konnten Spechthöhlungen festgestellt werden (s. Abb. 4 und 5). Zudem befanden sich an mehreren Robinien potenzielle Spaltenverstecke für Fledermäuse im Bereich von abstehender Baumrinde (s. Abb. 6).

Abbildung 2: Gehölzstruktur der ehemaligen Zechenbahn

Abbildung 3: Ehemaliger Gleisbereich und angrenzender Trampelpfad

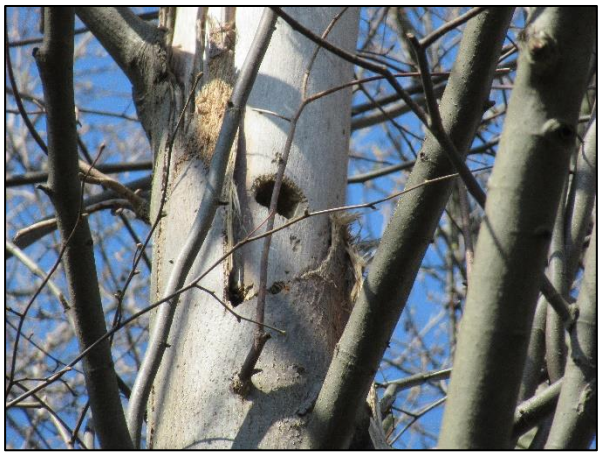

Abbildung 4: Spechthöhlungen (1)

Abbildung 5: Spechthöhlungen (2)

Abbildung 6: Stammrisse und abstehende Baumrinde mit Potenzial als Spaltenversteck für Fledermäuse

Im Nordosten des Plangebietes, nahe der Ridderstraße, angrenzend zum Gehölzstreifen befindet sich eine kleine Waldfläche mit dominantem Birkenbewuchs (s. Abb. 7). Zum Teil sind am Boden noch Mauerreste einer Ziegelei vorhanden, die in den 60er Jahren abgerissen wurde. An einer Birke wurde ein potenzieller Horstbaum erfasst (s. Abb. 8). Im Rahmen der Ortsbegehung konnte ein Anflug eines Mäusebussards beobachtet werden, so dass es wahrscheinlich ist, dass der Horst dieser Art zuzuweisen ist. Zudem befanden sich an dem Horstbaum sowie an weiteren Bäumen im Umfeld mehrere Spechthöhlungen.

Abbildung 7: Waldfläche mit Birkenbewuchs

Abbildung 8: Horstbaum (vermutlich Mäusebussard) im Waldbereich

Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche wird durch einen Geländeversprung untergliedert und fällt in nördliche Richtung ab (s. Abb. 9 und 10). Die Böschung setzt sich aus Gehölz- und Gebüschstrukturen bestehend aus Hartriegel, Weißdorn, Brombeere, Holunder und Weide sowie vereinzelten Bäumen (Bergahorn, Steileiche, Walnuss, Kirsche) zusammen. Nach Süden wird der Bereich überwiegend durch eine Baumallee bestehend aus Platanen und Baumhasel entlang des Wilhelm-Leithe-Weges begrenzt (s. Abb. 11). An einer Platane konnte eine Spechthöhlung festgestellt werden. Ein Teilbereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche stellt sich als Acker- / Grünlandbrache dar.

Während der Begehung des Planungsgebietes wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Eichelhäher, Rabenkrähe, Ringeltaube, Buchfink, Zilpzalp, Turmfalke, Blaumeise, Kohlmeise, Buntspecht, Fasan, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Zaunkönig, Amsel und Elster.

Abbildung 9: Landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Geländeversprung (1)

Abbildung 10: Landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Geländeversprung (2)

Abbildung 11: Baumallee am Wilhelm-Leithe-Weg

Teilbereich „Zweistromland“

Der Bereich des „Zweistromlandes“ erstreckt sich zwischen der Autobahn A 40 im Norden und den Gleisbereichen der Bahntrasse des Bahnhofes Wattenscheid im Süden und ist durch die gewerbliche Nutzung geprägt (s. Abb. 12). Entlang der Fritz-Reuter-Straße und der Ottostraße, welche das Plangebiet erschließen, befinden sich Straßen- und Stellplatzbegleitende Bäume mit den Arten Ahorn, Platane, Hybridpappel, und Säuleneiche (s. Abb. 13). Ganz im Westen ist an der Berliner Straße ein Siedlungsgehölz aus jungen Birken und anderen Laubbaumarten vorhanden. Insgesamt wird das Plangebiet durch die großflächigen Versiegelungen des Gewerbes sowie der Straßenverkehrs- und Stellplatzflächen geprägt.

Abbildung 12: Gewerbeflächen im Bereich „Zweistromland“

Abbildung 13: Straßen- und Stellplatzbegleitende Bäume im Bereich „Zweistromland“

Die **Planung** sieht die Entwicklung von Wohn- und Gewerbenutzungen auf den Freiflächen des Plangebietes „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“ vor. Konkrete Planungsabsichten für Änderungen im Bereich „Zweistromland“ liegen noch nicht vor. Ebenso wenig eine detaillierte Planung zum „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“. Entwürfe zur städtebaulichen Rahmenplanung werden im Rahmen einer Mehrfachbeauftragung von zwei Planungsbüros erarbeitet. Eingriffe in die bestehenden Gehölzstrukturen sind im nordöstlichen Bereich sowie der Böschungskante denkbar, so dass hier ein dauerhafter Verlust von Biotopstrukturen möglich ist. Außerdem werden die Offenlandbereiche vollständig von den neuen Nutzungen überplant. Im Bereich „Zweistromland“ wird von einem möglichen Abriss bestehender Gebäude mit anschließendem Neubau ausgegangen.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** ist insbesondere der Verlust der Gehölze und Gebüschstrukturen sowie der Offenlandbereiche sowie ggf. von dem Vorhaben ausgehende Störungen auf umliegende Bereiche von Relevanz. Außerdem ist im Bereich „Zweistromland“ der potenzielle Abriss von Gebäuden zu betrachten.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen, Abriss von Gebäuden etc.) auftreten kann. Im Rahmen der Neubebauung ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der Offenlandbereiche sowie der Gehölze (Waldfläche, ehemalige Bahntrasse, Böschungsbereiche) im Plangebiet mit anschließender Neubebauung aus. Durch den Verlust der Ackerflächen geht potenziell ein brutplatznahes Nahrungshabitat verloren. Die Bodenversiegelung und Bebauung führen zu einem dauerhaften Verlust dieser Habitate.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der geplanten Wohn-, Gewerbe- und Freizeitnutzung aus. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen im öffentlichen Raum, den Gartenbereichen und Spaziergängern im Bereich potenziell zu erhaltender Gehölzbereiche möglich. Teilweise liegen bereits aufgrund der umgebenden anthropogenen Nutzungen Vorbelastungen durch den angrenzenden Straßen- und Schienenverkehr, gewerbliche Nutzungen sowie

Freizeitnutzungen durch Spaziergänger entlang des bestehenden Trampelpfades der ehemaligen Zechenbahntrasse vor.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4508 Essen (Quadrant 2),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2020),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2020).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im April 2020 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4508 Essen (Q 2)

Am 09.04.2020 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für die oben aufgeführten Messtischblätter ergab insgesamt 25 Tierarten davon 2 Fledermausarten, 22 Vogelarten und 1 Amphibienart. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4508 Essen (Q 2)

Art		Status	Erhaltungszustand NRW
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		**(ATL)**
Fledermäuse			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G-
Accipiter nisus	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-
Asio otus	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	BV ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U
Falco subbuteo	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U

Art		Status	Erhaltungszustand NRW
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		**(ATL)**
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
Strix aluco	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	BV ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	BV ab 2000 vorhanden	U-
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	ab 2000 vorhanden	S

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):
G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 09.04.2020 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet (s. Abb. 14 und Tab. 2).

Der nördliche Teil des Plangebietes („Wilhelm-Leithe-Weg Nord“) liegt innerhalb der aus 6 Teilflächen bestehenden Biotopverbundfläche VB-A-4508-002 „Gehölze, Siepen und Kulturlandschaftsreste in Sevinghausen und Westenfeld“. Innerhalb der Verbundfläche gelegen, befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4508-0007 „Gehölze und Böschungskanten südlich des Bahnhofs BO-Wattenscheid“. Dabei handelt es sich um eine ehemalige Zechenbahntrasse, die heute mit Gehölzen und Gebüschen bewachsen ist. Im näheren Umfeld grenzen nördlich der A 40 die Biotopkatasterflächen BK-4508-0003 „Grünlandbereich zwischen Gertrudenhof und Sportplätzen in BO-Wattenscheid“, BK-4508-0005 „Friedhof in BO-Wattenscheid, südlich Gertrudenhof“ und BK-4508-0008 „Parkanlage nördlich Bussmanns Weg in BO-Wattenscheid“ an. Die Flächen sind Teil des Biotopverbundsystems VB-A-4508-005 „Parks, Friedhöfe und Freiflächen im Westen Bochums“.

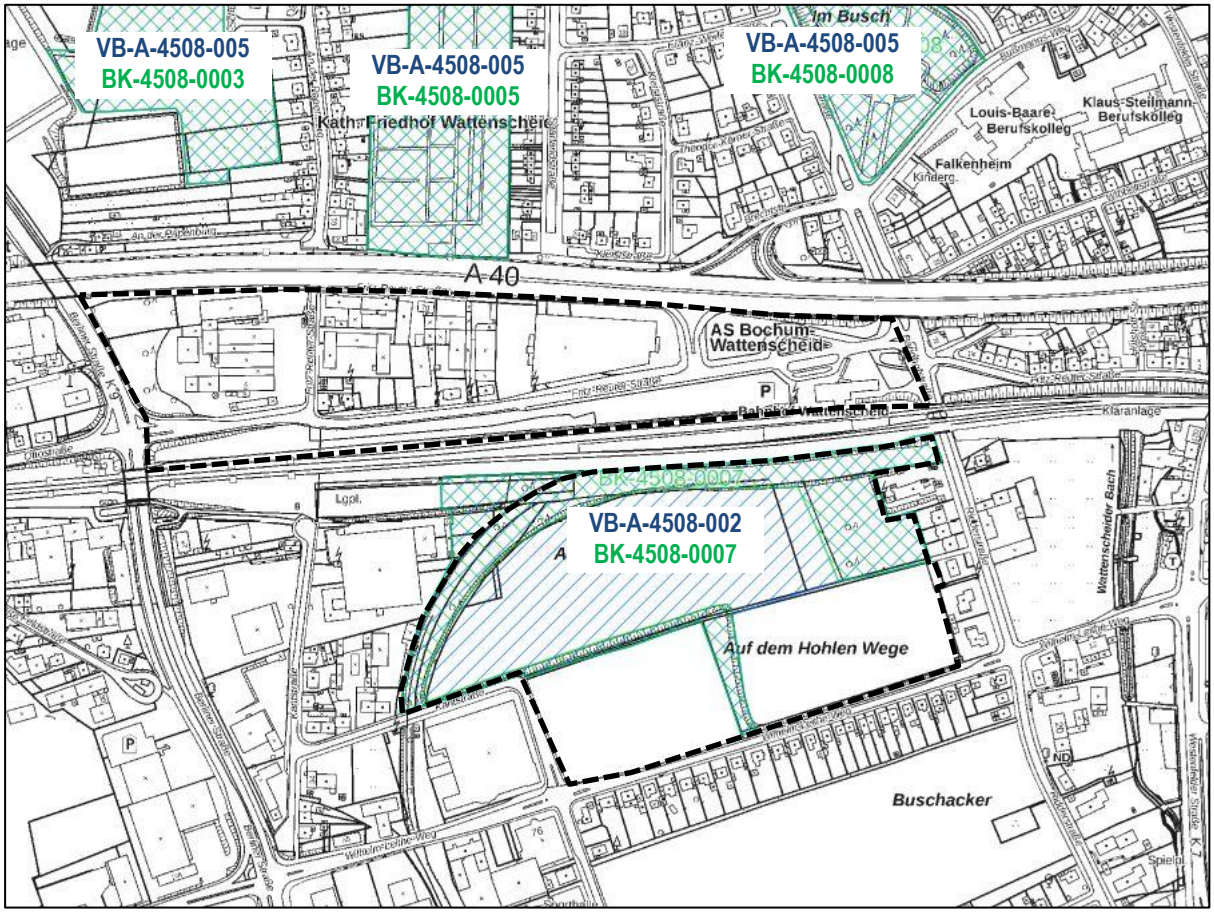

(Quelle: LANUV 2020, eigene Darstellung)

Abbildung 14: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
VB-A-4508-002	Gehölze, Siepen und Kulturlandschaftsreste in Sevinghausen und Westenfeld	Erhaltung von Bachsiepen mit naturnahem Bachlauf, Quellbereichen, bodenständig bestockten Laubwäldern an den Siepenhängen und angrenzendem Grünlandflächen, Erhaltung von landschaftsgliedernden, bodenständig bestockten Laubgehölzen, Gebüschen und Hecken sowie von artenreichen Saumgesellschaften	• Planungsrelevante Tierarten: Steinkauz, Schleiereule; • weitere bemerkenswerte Tierarten: Erdkröte, Bergmolch.
VB-A-4508-005	Parks, Friedhöfe und Freiflächen im Westen Bochums	Erhaltung und Optimierung von alten, strukturreichen Stadtparks und Friedhöfen, Erhaltung von innen-stadtnahen Grünlandresten sowie Erhaltung von offenen Brachflächen mit artenreichen Hochstaudenfluren in intensiv genutzter, innenstädtischer Umgebung	• Leit- und Zielarten (Tiere): Nachtigall (planungsrelevant), Grünspecht, Hohltaube.

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
BK-4508-0007	Gehölze und Böschungskanten südlich des Bahnhofs BO-Wattenscheid	Erhaltung und Optimierung von bodenständig bestockten Laubwäldern, Gebüschen und Hecken sowie von artenreichen Saumgesellschaften im dicht besiedelten, intensiv genutzten Umfeld, als Refugial- und Trittsteinbiotop für viele Tier- und Pflanzenarten	• keine Fauna-angaben
BK-4508-0003	Grünlandbereich zwischen Gertrudenhof und Sportplätzen in BO-Wattenscheid	Erhaltung eines durch Gehölze teilweise reich strukturierten Grünlandbereichs in Innenstadt-Randlage, u. a. als Trittstein-biotop für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten	• keine Fauna-angaben
BK-4508-0005	Friedhof in BO-Wattenscheid, südlich Gertrudenhof	Erhaltung eines teilweise strukturreichen Friedhofes im Innenstadtbereich mit wertvollem, altholzreichem Baumbestand u. a. als Refugial- und Trittsteinbiotop für Altholzbewohner und Höhlenbrüter	• wertvoller Refugial- und Trittstein-lebensraum u.a. für Altholz-bewohner und Höhlenbrüter
BK-4508-0008	Parkanlage nördlich Bussmanns Weg in BO-Wattenscheid	Erhaltung eines Stadtparkes im Innenstadtbereich mit wertvollem, altholzreichem Baumbestand u.a. als Refugial- und Trittsteinbiotop für Altholzbewohner und Höhlenbrüter	• wertvoller Refugial- und Trittstein-lebensraum u.a. für Altholz-bewohner und Höhlenbrüter

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 24. März 2020 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Untere Naturschutzbehörde der Stadt Bochum,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- BUND Kreisgruppe Bochum,
- NABU Stadtverband Bochum e. V.,
- Biologische Station östliches Ruhrgebiet,
- Arbeitskreis Umweltschutz Bochum e. V.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Stadt Bochum: Im Fundortkataster der Stadt Bochum liegt für den Untersuchungsraum als Artangabe die Zwergfledermaus vor. (s. a. Rückmeldung der Biologische Station östliches Ruhrgebiet**)**

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: keine Rückmeldung

BUND Kreisgruppe Bochum: keine Rückmeldung

NABU Stadtverband Bochum e. V.: keine Rückmeldung

Biologische Station östliches Ruhrgebiet: Im Untersuchungsgebiet liegt uns nur eine Meldung der Zwergfledermaus aus dem Jahr 2009 vor.

Arbeitskreis Umweltschutz Bochum e. V.: keine Rückmeldung

Bürger*Innen-Beteiligung zur Planung des neuen Bahnhofsquartiers Wattenscheid, Ideenschmiede am 10.03.2020, Fotodokumentation der Veranstaltung und der aufgenommenen Anregungen aus der Bürgerschaft

Am 10.03.2020 hat eine Bürgerveranstaltung zur Sammlung von Ideen für die neue Entwicklung des Bahnhofsquartiers Wattenscheid stattgefunden. Im Rahmen einer Fotodokumentation wurden die Anregungen aus der Bürgerschaft aufgenommen und dokumentiert. Gemäß den Anregungen der Bürger soll der Natur- und Artenschutz berücksichtigt werden. Hierzu werden konkret Reiherbestände benannt.

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 2 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten.

Für keine der auf dem Messtischblattquadranten nachgewiesenen beiden Fledermausarten, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus kann eine Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum ausgeschlossen werden. Aufgrund der großen Freiflächen und des durchgängigen Gehölzbestandes entlang der ehemaligen Bahntrasse stellt das Plangebiet und die angrenzende Umgebung ein potenzielles Nahrungshabitat sowie eine Flugleitlinie für Fledermäuse dar. Die vorhandenen Höhlenbäume stellen mögliche Quartiere baumhöhlenbewohnender Arten, wie der Wasserfledermaus dar. Auch die überwiegend gebäudebewohnende Zwergfledermaus nutzt zum Teil Baumhöhlen, z. B. als Balzquartiere.

Alle genannten Fledermausarten werden im Kapitel 2.2 weiter betrachtet.

Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna kann ein Vorkommen der auf Messtischblattbasis vorkommenden, in **Wald**gebieten brütenden Arten bzw. **Altholzbewohner** (Greifvögel, Eulen, Spechte) Habicht, Sperber, Baumfalke, Waldohreule, Kleinspecht, Waldkauz und Mäusebussard nicht ausgeschlossen werden. Während der Begehung wurde ein Mäusebussard sowie ein Horstbaum im Bereich der Waldfläche festgestellt. Weiterhin konnten diverse Spechthöhlungen festgestellt werden. Die Arten werden daher weiter betrachtet.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe auf Messtischblattbasis vor. Brutplätze der Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchentürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind. Die Arten werden nicht weiter betrachtet. Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I des BÜROS FÜR UMWELTPLANUNG HAESE zum Gebiet „Wilhelm-Leithe-Weg Süd“ wurde der landwirtschaftliche Hof an der Ridderstraße auf Brutplätze von Schleiereule und Rauchschwalbe untersucht (2020). Demnach wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen der Schleiereule gefunden (z. B. Federn, Gewölle). Rauchschwalbennester liegen nicht vor. Ein essenzielles Nahrungshabitat für die Arten kann demnach ausgeschlossen werden.

Als Brutvögel des **Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft** werden im Messtischblatt die Arten Feldlerche, Kiebitz und Feldsperling (Besiedlung halboffener Agrarlandschaften, Meidung von städtischen Bereichen, Höhlenbrüter) angegeben. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden.

Der Kiebitz nutzt Ackerflächen und Grünlandbereiche zur Brut, die einen ausreichenden Abstand zu vertikalen Strukturen aufweisen. Feldlerchen besiedeln reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Aufgrund der Silhouettenwirkung können Brutvorkommen der genannten Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Das Plangebiet weist im Bereich der größten, nördlichen Freifläche eine maximale Ausdehnung in Nord-Süd-Richtung von ca. 130 m und in Ost-West-Richtung eine Breite von ca. 380 m auf. Angrenzend befindet sich Wohn- und Gewerbebebauung sowie Straßen und Bahnanlagen. Die Offenlandarten meiden derartige Strukturen und sind recht störungsempfindlich. Bei der Feldlerche werden als Abstände zu Vertikalstrukturen mehr als 50 m (Einzelgehölze), zu Baumreihen mehr als 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen 160 m angegeben (LANUV 2020). Nach FLADE (1994) weist der Kiebitz zum Beispiel eine Fluchtdistanz von 100 m zu anthropogenen Störeffekten auf. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis Kuckuck, Gartenrotschwanz (Vorkommen in NRW insbesondere in Heidelandschaften, LANUV 2020), Steinkauz (u. a. auch Nischen in Gebäuden), Star, Bluthänfling und Girlitz angegeben. Weiterhin wurde in der nördlich gelegenen Biotopverbundfläche VB-A-4508-005 „Parks, Friedhöfe und Freiflächen im Westen Bochums“ die Nachtigall als Art benannt. Der Steinkauz besiedelt offene und Grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Brutplatz nutzen die sehr reviertreuen Tiere häufig Baumhöhlen in Obstbäumen oder Kopfweiden (LANUV 2020), was im Plangebiet nicht gegeben ist. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Vorkommen der anderen genannten Gehölz- und Gebüschbrüter können nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet weist insbesondere im Bereich der ehemaligen Bahntrasse, der Waldfläche sowie den Böschungsbereichen passende Habitatbedingungen für die genannten Gehölz- und Gebüschbrüter auf. Die Arten werden daher weiter betrachtet.

Auf Messtischblattbasis werden darüber hinaus mögliche Vorkommen von **gewässergebundenen Arten** (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen) angegeben, hierzu zählt der Flussregenpfeifer und der Zwergtaucher. Da im Plangebiet keine

geeigneten Fließ- und Stillgewässer vorliegen, können Vorkommen der oben genannten Arten ausgeschlossen werden. Die Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Von der Bürgerschaft wurden Vorkommen von Reiherbeständen benannt. Das Plangebiet stellt mit den Ackerflächen ein potenzielles Nahrungshabitat für Reiher dar. Die in NRW vorkommenden Reiherarten Silberreiher und Graureiher zählen zu den sogenannten planungsrelevanten Arten. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen (LANUV 2020). Entsprechende Brutkolonien oder Altnester konnten im Plangebiet im Zuge der Ortsbegehung nicht festgestellt werden. Eine Nutzung der Offenlandbereiche zur Nahrungssuche ist durch die Art möglich. Der Silberreiher kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler vor. Die Brutgebiete befinden sich vor allem in Südosteuropa, Vorderasien und Zentralasien (LANUV 2020). Gegebenenfalls nutzt die Art das Plangebiet zum Durchzug.

Amphibien

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen Amphibienart Geburtshelferkröte ausgeschlossen werden. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Wasserfledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Habicht,
- Sperber,
- Baumfalke,
- Waldohreule,
- Kleinspecht,
- Waldkauz,
- Mäusebussard,
- Kuckuck,
- Gartenrotschwanz,
- Star,
- Bluthänfling,
- Girlitz und
- Nachtigall.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (Verlust von Gehölzstrukturen mit einhergehendem Verlust der Leitstruktur, Verlust der Offenlandbereiche als potenzielle Brut- und Nahrungshabitate, bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der **Fledermausarten** bieten Bäume mit Höhlungen ein Potenzial für eine Nutzung als Quartier. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten an verschiedenen Bäumen geeignete Strukturen, wie Spechthöhlungen, festgestellt werden. Ein bau- und anlagebedingter Verlust der potenziellen Quartierbäume ist nicht auszuschließen. Außerdem ist es möglich, dass durch die Planung wichtige Leitstrukturen / Flugrouten für Fledermäuse durch die die geplante Bebauung verloren gehen. Außerdem sind baubedingt erhebliche Störungen bei lärm- und erschütterungsintensiven Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe von Quartieren (insb. Wochenstuben- und Winterquartiere) möglich.

Grundsätzlich sind vorhandene Höhlenbäume - soweit möglich - zu erhalten oder ein Teilerhalt vorzusehen (z. B. durch Stehenlassen von Stämmen mit Höhlungen). In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlungen als Fledermausquartier, können Tötungen im Falle von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung der Höhlungen auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen (oder Detektor- und Sichtkontrolle). Sofern keine Tiere im Rahmen der Baumhöhlenkontrollen entdeckt werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischenzeitlich eine Besiedlung von Fledermäusen möglich ist. Sollte ein Fledermausbesatz wegen fehlender Erreichbarkeit oder Einsehbarkeit nicht ausgeschlossen werden können, so sollte während der Fällung ein Fledermausexperte vor Ort sein, um ggf. betroffene Tiere fachgerecht versorgen zu können. Sollten während der Arbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bei einem festgestellten Besatz eines Höhlenbaums durch Fledermäuse muss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die angegebenen Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände der Störung und Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die angegebenen Fledermausarten allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass eine Kartierung der Fledermäuse im Zeitraum April / Mai bis September / Oktober 2021 sowie eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen wird.

Hinsichtlich der oben genannten **Vogelarten** kann im Zuge der Realisierung der Planung ein Brutplatz- und Nahrungshabitatverlust durch die Rodung von Gehölzen, der Überbauung der Offenlandbereiche und damit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten.

Im Allgemeinen kann eine Tötung durch eine Zerstörung von Nestern und Gelegen über eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung dieser üblichen Maßnahmen vermieden. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung kann dadurch aber nicht ausgeschlossen werden. Neben dem eigentlichen Brutplatzverlust sind außerdem bau- und betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln in verbleibenden Gehölzstrukturen möglich. Baubedingte Störungen könnten über eine Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit (s. o.) vermieden werden. Da dann ein Bau aber überwiegend nur im Winter möglich wäre, ist diese pauschale Angabe, ohne die genaue Kenntnis der Brutvorkommen im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen, nicht zielführend. Betriebsbedingte Störungen können sich durch das nähere heranrücken der Bebauung und eine erhöhte Freizeitaktivität ergeben. Grundsätzlich bestehen bereits Vorbelastungen durch gewerbliche Nutzungen und umgebende Straßen und Bahnanlagen, so dass im Weiteren zu prüfen ist, ob sich diese erheblich erhöhen und damit die Bedingungen für die Avifauna verschlechtern würden.

Aus den oben genannten Gründen (potenzielle Betroffenheit von Brutplätzen, bau- und betriebsbedingte Störungen, Verlust des Nahrungshabitats) wird eine Bestandserfassung der Brutvögel im Plangebiet im Zeitraum von Februar bis Juni / Juli 2021 empfohlen, um Planungssicherheit hinsichtlich möglicher Betroffenheiten von Brutvögeln zu erhalten. Nach Vorliegen dieser Kenntnisse können im Rahmen einer vertiefenden Prüfung der

Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II) konkrete Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für den Teilbereich „Zweistromland“ ist zu berücksichtigen, dass dort aktuell keine konkreten Planungsabsichten vorliegen. Sollte in Zukunft ein Abriss von Gebäuden mit anschließendem Neubau geplant sein, ist es sinnvoll die abzureißenden Gebäude auf ihr Potenzial für Fledermausarten und Gebäudebrüter zu überprüfen und ggf. geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzugeben (z. B. händische Demontage von Verkleidungen etc.).

Zusammenfassend kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen aktuell nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass Kartierungen von Fledermäusen und Brutvögeln und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen werden.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Grundsätzlich sind vorhandene Höhlenbäume - soweit möglich - zu erhalten oder ein Teilerhalt vorzusehen (z. B. durch Stehenlassen von Stämmen mit Höhlungen),
- In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlungen als Fledermausquartier, können Tötungen im Falle von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung der Höhlungen auf Fledermausbesatz vermieden werden,
- Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischenzeitlich eine Besiedlung von Fledermäusen möglich ist. Sollte ein Fledermausbesatz wegen fehlender Erreichbarkeit oder Einsehbarkeit nicht ausgeschlossen werden können, so sollte während der Fällung ein Fledermausexperte vor Ort sein, um ggf. betroffene Tiere fachgerecht versorgen zu können,
- Sollten während der Arbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bei einem festgestellten Besatz eines Höhlenbaums durch Fledermäuse muss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
- Die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzen) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt,
- Ggf. Bauzeitenbeschränkungen für im Rahmen der Kartierungen 2021 nachgewiesenen Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten.

Nach Vorliegen der Kartierergebnisse (2021) kann abschließend das Artenspektrum und Erfordernis von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen beurteilt werden. Folgende Maßnahmen könnten ggf. erforderlich werden:

- Ausgleich von Fledermausquartieren durch die Installation von Fledermauskästen,
- Ausgleich von Brutplätzen planungsrelevanter Vogelarten, wie z. B. Anbringung von Kunsthorsten in ungestörten Bereichen im Umfeld des Plangebietes aufgrund des potenziellen Verlustes des Horstbaumes,
- Ausgleich von Nahrungshabitaten und Schaffung neuer, ungestörter Lebensräume für potenzielle Vorkommen von Gehölz- und Gebüschbrütern.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Bochum plant, in den kommenden Jahren die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen im Stadtteil Bochum-Wattenscheid. Unter anderem ist die Bebauung der Teilfläche „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“ südlich des Bahnhofes Wattenscheid geplant. Das Plangebiet ist unbebaut und wird zu großen Teilen landwirtschaftlich genutzt. Die bauliche Entwicklung sieht ein Mischgebietsnutzung vor. Das neue Baugebiet soll für Fußgänger und Radfahrer über einen Tunneldurchstich an den Wattenscheider Bahnhof angebunden werden, so dass Eingriffe in den randlich vorhandenen Gehölzbestand erforderlich werden. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von ca. 12,1 ha. Für den Bereich „Zweistromland“ plant die Stadt Bochum, die Möglichkeiten einer Aufwertung der Gewerbeflächen und des öffentlichen Raumes zu prüfen.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Die Artenschutzprüfung wird sich Schwerpunktmäßig auf den Bereich „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“ konzentrieren, da nur dort eine Neubebauung möglich ist. Der Bereich „Zweistromland“ ist bereits überwiegend gewerblich genutzt, so dass lediglich Hinweise im Falle einer Neubebauung gegeben werden. Der Bereich „Wilhelm-Leithe-Weg Süd“ ist nicht Bestandteil der vorliegenden Artenschutzprüfung. Hierfür wurde durch das BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG HAESE eine separate Artenschutzprüfung (Stufe I) durchgeführt (2020).

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 06.04.2020 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Nördlich des Plangebietes „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“ grenzen Gleisanlagen und überwiegend gewerblich genutzte Bereiche sowie der Bahnhof Wattenscheid an. Das westliche Umfeld wird durch gewerbliche Nutzungen des Gewerbegebietes „Fröhliche Morgensonne“ geprägt. Südlich und östlich des Plangebietes schließt sich Wohnbebauung im Bereich des Wilhelm-Leithe-Weges und der Ridderstraße an. Der nördliche Teil wird durch eine zusammenhängende Gehölzstruktur mit jungem bis mittlerem und zum Teil starken Baumholz eingenommen. Der Bereich ist überwiegend durch heimische Laubbaumarten (u. a. Feldahorn, Bergahorn, Birke, Hainbuche, Hasel) geprägt. Hier befand sich die ehemalige Zechenbahntrasse der Zeche „Föhliche Morgensonne“. Neben den noch vorhandenen Gleisen verläuft innerhalb des Gehölzbandes ein kleiner Trampelpfad. Zum Teil ist stehendes und liegendes Totholz vorhanden. An zwei Pappeln und einer Robinie konnten Spechthöhlungen festgestellt werden. Zudem befanden sich an mehreren Robinien potenzielle Spaltenverstecke für Fledermäuse im Bereich von abstehender Baumrinde. Im Nordosten des Plangebietes, nahe der Ridderstraße, angrenzend zum Gehölzstreifen befindet sich eine kleine Waldfläche mit dominantem Birkenbewuchs. An einer Birke wurde ein potenzieller Horstbaum erfasst. Im Rahmen der Ortsbegehung konnte ein Anflug eines Mäusebussards beobachtet werden, so dass es wahrscheinlich ist, dass der Horst dieser Art zuzuweisen ist. Zudem befanden sich an dem Horstbaum sowie an weiteren Bäumen im Umfeld mehrere Spechthöhlungen.

Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche wird durch einen Geländeversprung untergliedert und fällt in nördliche Richtung ab. Die Böschung setzt sich aus Gehölz- und Gebüschstrukturen bestehend aus Hartriegel, Weißdorn, Brombeere, Holunder und Weide sowie vereinzelten Bäumen (Bergahorn, Steileiche, Walnuss, Kirsche) zusammen. Nach Süden wird der Bereich überwiegend durch eine Baumallee bestehend aus Platanen und Baumhasel entlang des Wilhelm-Leithe-Weges begrenzt. An einer Platane konnte eine Spechthöhlung festgestellt werden. Ein Teilbereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche stellt sich als Acker- / Grünlandbrache dar.

Die Planung sieht die Entwicklung von Wohn- und Gewerbenutzungen auf den Freiflächen des Plangebietes „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“ vor. Konkrete Planungsabsichten für Änderungen im Bereich „Zweistromland“ liegen

noch nicht vor. Ebenso wenig eine detaillierte Planung zum „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“. Entwürfe zur städtebaulichen Rahmenplanung werden im Rahmen einer Mehrfachbeauftragung von zwei Planungsbüros erarbeitet. Eingriffe in die bestehenden Gehölzstrukturen sind im nordöstlichen Bereich sowie der Böschungskante denkbar, so dass hier ein dauerhafter Verlust von Biotopstrukturen möglich ist. Außerdem werden die Offenlandbereiche vollständig von den neuen Nutzungen überplant. Im Bereich „Zweistromland“ wird von einem möglichen Abriss bestehender Gebäude mit anschließendem Neubau ausgegangen.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist insbesondere der Verlust der Gehölze und Gebüschstrukturen sowie der Offenlandbereiche sowie ggf. von dem Vorhaben ausgehende Störungen auf umliegende Bereiche von Relevanz. Außerdem ist im Bereich „Zweistromland“ der potenzielle Abriss von Gebäuden zu betrachten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Die Vorprüfung des Artenspektrums ergab, dass Vorkommen der Arten Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Habicht, Sperber, Baumfalke, Waldohreule, Kleinspecht, Waldkauz, Mäusebussard, Kuckuck, Gartenrotschwanz, Star, Bluthänfling, Girlitz und Nachtigall nicht ausgeschlossen werden können.

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der Fledermausarten bieten Bäume mit Höhlungen ein Potenzial für eine Nutzung als Quartier. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten an verschiedenen Bäumen geeignete Strukturen, wie Spechthöhlungen, festgestellt werden. Ein bau- und anlagebedingter Verlust der potenziellen Quartierbäume ist nicht auszuschließen. Außerdem ist es möglich, dass durch die Planung wichtige Leitstrukturen / Flugrouten für Fledermäuse durch die die geplante Bebauung verloren gehen. Außerdem sind baubedingt erhebliche Störungen bei lärm- und erschütterungsintensiven Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe von Quartieren (insb. Wochenstuben- und Winterquartiere) möglich.

Grundsätzlich sind vorhandene Höhlenbäume - soweit möglich - zu erhalten oder ein Teilerhalt vorzusehen (z. B. durch Stehenlassen von Stämmen mit Höhlungen). In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlungen als Fledermausquartier, können Tötungen im Falle von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung der Höhlungen auf Fledermausbesatz vermieden werden. Die angegebenen Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände der Störung und Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die angegebenen Fledermausarten allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass eine Kartierung der Fledermäuse im Zeitraum April / Mai bis September / Oktober 2021 sowie eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen wird.

Hinsichtlich der oben genannten Vogelarten kann im Zuge der Realisierung der Planung ein Brutplatz- und Nahrungshabitatverlust durch die Rodung von Gehölzen, der Überbauung der Offenlandbereiche und damit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten. Im Allgemeinen kann eine Tötung durch eine Zerstörung von Nestern und Gelegen über eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung dieser üblichen Maßnahmen vermieden. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung kann dadurch aber nicht ausgeschlossen werden. Neben dem eigentlichen Brutplatzverlust sind außerdem bau- und betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln in verbleibenden Gehölzstrukturen möglich. Baubedingte Störungen könnten über eine Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit (s. o.) vermieden werden. Da dann ein Bau aber überwiegend nur im Winter möglich wäre, ist diese pauschale Angabe, ohne die genaue Kenntnis der

Brutvorkommen im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen, nicht zielführend. Betriebsbedingte Störungen können sich durch das nähere heranrücken der Bebauung und eine erhöhte Freizeitaktivität ergeben. Grundsätzlich bestehen bereits Vorbelastungen durch gewerbliche Nutzungen und umgebende Straßen und Bahnanlagen, so dass im Weiteren zu prüfen ist, ob sich diese erheblich erhöhen und damit die Bedingungen für die Avifauna verschlechtern würden.

Aus den oben genannten Gründen (potenzielle Betroffenheit von Brutplätzen, bau- und betriebsbedingte Störungen, Verlust des Nahrungshabitats) wird eine Bestandserfassung der Brutvögel im Plangebiet im Zeitraum von Februar bis Juni / Juli 2021 empfohlen, um Planungssicherheit hinsichtlich möglicher Betroffenheiten von Brutvögeln zu erhalten. Nach Vorliegen dieser Kenntnisse können im Rahmen einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II) konkrete Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für den Teilbereich „Zweistromland“ ist zu berücksichtigen, dass dort aktuell keine konkreten Planungsabsichten vorliegen. Sollte in Zukunft ein Abriss von Gebäuden mit anschließendem Neubau geplant sein, ist es sinnvoll die abzureißenden Gebäude auf ihr Potenzial für Fledermausarten und Gebäudebrüter zu überprüfen und ggf. geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzugeben (z. B. händische Demontage von Verkleidungen etc.).

Zusammenfassend können Vorkommen und Betroffenheiten der Avifauna und Fledermäuse im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, so dass eine Kartierung der genannten Artengruppen in 2021 empfohlen wird, um ggf. erforderliche Maßnahmen im Rahmen der vertiefenden Art-für-Art Betrachtung der Artenschutzprüfung Stufe II im Detail festlegen zu können.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG HAESE 2020 - Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I) zur Entwicklungsfläche für einen Bebauungsplan „Wilhelm-Leithe-Weg Süd“ (Stadt Bochum, Stadtbezirk Wattenscheid).

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2017 (MKULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -". Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

STADT BOCHUM UND ISR INNOVATIV IN STADT + RAUM 2020 - Bürger*Innen-Beteiligung zur Planung des neuen Bahnhofsquartiers Wattenscheid, Ideenschmiede am 10.03.2020, Fotodokumentation der Veranstaltung und der aufgenommenen Anregungen aus der Bürgerschaft.

Internetseiten

BFN 2020 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (http://www.ffh-anhang4.bfn.de/), Datenabfrage am 09.04.2020.

LANUV 2020 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (http://www.lanuv.nrw.de /service/infosysteme.htm), Datenabfrage am 09.04.2020.

LWL 2020- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home), Datenabfrage am 09.04.2020.

NWO 2020 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php), Datenabfrage am 09.04.2020.

TIM-ONLINE 2020 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html), Datenabfrage am 09.04.2020.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Neues Bahnhofsquartier Wattenscheid in Bochum

Plan-/Vorhabenträger (Name): NRW.URBAN Antragstellung (Datum): 22.05.2020

Die Stadt Bochum plant, in den kommenden Jahren die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen im Stadtteil Bochum-Wattenscheid. Unter anderem ist die Bebauung der Teilfläche „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“ südlich des Bahnhofes Wattenscheid geplant. Das Plangebiet ist unbebaut und wird zu großen Teilen landwirtschaftlich genutzt. Die bauliche Entwicklung sieht ein Mischgebietsnutzung vor. Das neue Baugebiet soll für Fußgänger und Radfahrer über einen Tunneldurchstich an den Wattenscheider Bahnhof angebunden werden, so dass Eingriffe in den randlich vorhandenen Gehölzbestand erforderlich werden. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von ca. 12,1 ha. Für den Bereich „Zweistromland“ plant die Stadt Bochum, die Möglichkeiten einer Aufwertung der Gewerbeflächen und des öffentlichen Raumes zu prüfen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung